



**Rechtsanwälte Dr. Reip & Köhler**

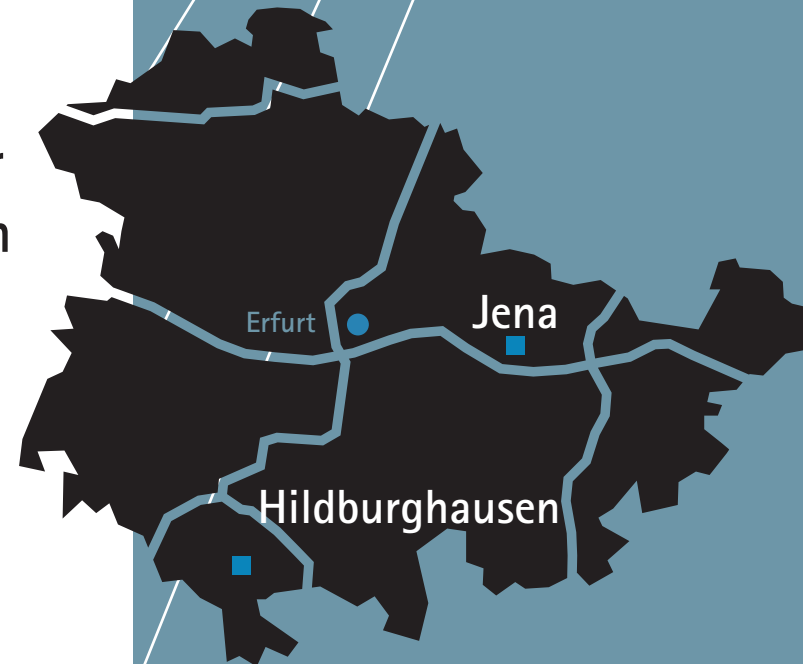
**Rechtsanwälte für Recht der Erneuerbaren Energien**  
**Jena – Hildburghausen**

07. September 2010

# Das neue BNatSchG im Verhältnis zum ThürNatG

## Unser Kanzleiprofil

- Sitz: Jena und Hildburghausen
- Konzentration auf den Wirtschaftsbereich der energieverzeugenden Unternehmen
- besonderes Augenmerk auf den Sektor der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien



## 1. Einleitung

- neues Bundesnaturschutzgesetz datiert vom 29. Juli 2009 (BNatSchG)
- am 1. März 2010 in Kraft getreten
- Grund: Im Zuge der Föderalismusreform I vom September 2006 Gesetzgebungskompetenzen neu geordnet
- Rahmengesetzgebung im GG entfallen,
- der Bereich Naturschutz der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet
- Bundesgesetzgeber kann jetzt umfassend abschließende Regelungen treffen
- unmittelbare Geltung für die Länder
- Länder haben nur solange und soweit die Gesetzgebungskompetenz, als der Bundesgesetzgeber nicht tätig wird

## 2. Neu nach dem Grundgesetz

- neues Element in der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern geschaffen: das Abweichungsrecht
- Länder können von den unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechts in bestimmten, im Grundgesetz benannten Rechtsgebieten abweichen
- Setzung von spezifischem Landesrecht anstelle des einheitlichen Bundesrechts

### 3. Naturschutzrecht nach Grundgesetz

- in Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG die nicht dem Abweichungsrecht unterfallenden Gebiete benannt:
  - die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes
  - sowie das Recht des Arten- und des Meeresnaturschutzes
- Gebiete werden als „abweichungsfest“ bezeichnet
- die allgemeinen Grundsätze sind im BNatSchG als solche benannt
- bilden die Basisregelungen für die einzelnen Themenbereiche
- sind meistens dem jeweiligen Kapitel des Gesetzes vorangestellt

## 4. Anwendungsvorrang des BNatSchG

① ②

- BNatSchG zuerst und vorrangig heranzuziehen
- Bundesgesetzgeber hat ein materiell in sich schlüssiges, grundsätzlich abschließendes Recht geschaffen
- ThürNatG tritt dahinter zurück, aber nicht außer Kraft
- bisherige Landes- von der Bundesregelung überlagert und nur das Bundesrecht ist anzuwenden
- landesrechtliche Regelungen kommen nur dann zur Anwendung, wenn das Bundesrecht dies ausdrücklich zulässt, etwa durch Öffnungsklauseln

## 4. Anwendungsvorrang des BNatSchG

① ②

- bzw. wenn der Landesgesetzgeber explizit Abweichungsrecht schafft
- Zuständigkeitenregelungen der Behörden weiter Sache der Länder
- Bundesnaturschutzgesetz regelt kaum Verfahrensrecht, ebenfalls Ländersache



## 5. Abweichungsfeste allgemeine Grundsätze

① ②

- allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 1)
- die Beobachtung der Natur und Landschaft durch den Bund und die Länder (§ 6 Absatz 1),
- die Durchführung einer überörtlichen und örtlichen Landschaftsplanung (§ 8),
- die Prüfungskaskade bei Eingriffen in Natur und Landschaft (1. Vermeidung, 2. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme, 3. Ersatzgeld) nach § 13

## 5. Abweichungsfeste allgemeine Grundsätze

① ②

- die Schaffung eines Netzes verbundener Biotope mit mindestens zehn Prozent der Fläche des jeweiligen Bundeslandes (§20),
- die gesetzliche Unterschutzstellung von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft, wie zum Beispiel Moore und Auenwälder (§ 30 Absatz 1) und
- das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie das Betreten des Waldes (§ 59).

## 6. Wichtigste Änderungen

① ②

- Biologische Vielfalt als Schutzgut in die Ziele des BNatSchG aufgenommen
- Flächendeckungsprinzip in der Landschaftsplanung nur noch für Landschaftsrahmenpläne
- Landschaftsrahmenpläne können durch Landschaftsprogramme ersetzt werden
- Vorrang des Ausgleichs bei Eingriffsregelung gestrichen und mit Ersatz gleichgesetzt

## 6. Wichtigste Änderungen

① ②

- Abweichungsfest Ersatzgeld als letzte Stufe der Kompensation
- Nationales Naturmonument als neue Art der Schutzgebiete
- Beobachtung und Bekämpfung invasiver Arten in Artenschutzrecht aufgenommen
- Neu: Vorkaufsrecht
- Freihalten von Gewässern und Uferzonen von Bauwerken zum Gewässerschutz und Sicherung des Erholungswertes

## 7. Umsetzung in Thüringen

- zur Zeit keine Änderungen oder Ergänzungen des ThürNatG
- dafür: Anwendungshilfe mit Synopse der geltenden Regeln auf Webseite des TMLFUN
  - ▶ <http://www.thueringen.de/de/tmlfun/themen/naturschutz/recht/>
- umfangreiche Gegenüberstellung der derzeit anzuwendenden Vorschriften

**Dr. Hans S. Reip**  
Rechtsanwalt



Helmboldstraße 1  
(Schillerhof)  
07743 Jena

Tel.: 03641 – 52 44 71

Fax: 03641 – 52 44 69

Post@NewEnergy-Law.de

www.NewEnergy-Law.de